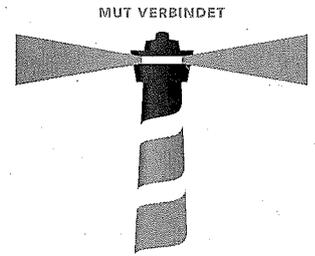




Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung



TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

- Empfänger gemäß Email-Verteiler -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 296 - 16735/2019  
Meine Nachricht vom: /

Corinna Bimler  
Corinna.Bimler@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-5072  
Telefax: +49-431-988-6-155072

22. März 2019

## **Tierschutz; Genehmigung von Tiertransporten; Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004**

hier: Rechtliche Einschätzung zur Frage der Strafbarkeit von Amtstierärztinnen / Amtstierärzten wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 TierSchG und zum Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den Erlass V 24 - 16911/2019 vom 22. März 2019 und teile im Folgenden meine rechtliche Einschätzung zur Frage der Strafbarkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wegen Beihilfe zu einem Vergehen gemäß § 17 TierSchG (I.) als auch zum Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport mit (II.).

I.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung meines Hauses nur eine abstrakte und pauschale sein kann. Eine abschließende Bewertung des Verhaltens einer Amtstierärztin bzw. eines Amtstierarztes auf seine strafrechtliche Relevanz obliegt den Gerichten und hängt in jedem Einzelfall von den konkret nachzuweisenden Umständen ab.

Nach hiesiger Rechtsauffassung dürfte im Regelfall keine Strafbarkeit wegen einer Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 TierSchG i.V.m. § 27 Absatz 1 StGB vorliegen, wenn Amtstierärztinnen/Amtstierärzte ein Vorlaufattest oder eine Genehmigung im Rahmen langer grenzüberschreitenden Beförderungen in Drittländer erteilen.

Im Hinblick auf die Vorlaufatteste hat Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht festgestellt (Beschluss vom 27.2.2019, AZ 1 B 16/19, veröffentlicht bei juris, ebenso u.a. VG Darmstadt, Beschluss vom 11.3.2019, AZ 4 L 446/19.DA, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht), dass die Ausstellung von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen unabhängig von der tierschutzrechtlichen Situation beim Transport in bestimmte Drittländer zu sehen ist und nicht aufgrund tierschutzrechtlicher Bedenken verweigert werden kann, wenn die tierseuchenrechtlichen Garantien des Zeugnisses uneingeschränkt bestätigt werden können.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts – die von hier geteilt wird – ist schon das Vorliegen einer kausalen Beihilfehandlung fraglich. Jedenfalls dürfte diese aber gerechtfertigt sein, da eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Amtstierärztinnen/ Amtstierärzte besteht, die Vorlaufatteste zu erteilen.

Auch im Hinblick auf die Transportgenehmigungen dürfte eine Beihilfe nicht gegeben sein. Denn die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte handeln lediglich berufsbedingt, so dass eine Beihilfe nur unter dem Aspekt des so genannten neutralen oder berufsbedingten Verhaltens in Betracht kommt.

Der BGH differenziert dabei – zuletzt in seinem Beschluss vom 21.12.2016 - 1 StR 112/16, RN 30, zitiert nach juris, unter Bezugnahme auf seine Urteile vom 22. Januar 2014 – 5 StR 468/12, wistra 2014, 176 und vom 1. August 2000 – 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 112 ff sowie seinen Beschluss vom 20. September 1999 – 5 StR 729/98, BGHR StGB § 27 Abs.1 Hilfeleisten 20 – wie folgt:

- Für die Strafbarkeit berufstypischer „neutraler“ Handlungen als Beihilfe zu einer Straftat kommt es darauf an, ob der Hilfeleistende (hier: die Amtstierärztin/der Amtstierarzt) weiß, dass der Haupttäter (hier: insb. der Schlachter im Drittland) seinen Beitrag (hier: das Erteilen der Transportgenehmigung) für eine Straftat nutzen wird. Dabei ist entscheidend, ob das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf abstellt, eine strafbare Handlung zu begehen und der Hilfeleistende dies weiß.
- Weiß der Hilfeleistende (die Amtstierärztin/der Amtstierarzt) dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter (insb. der Schlachter im Drittland) verwendet wird, sondern hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln nach dem BGH regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.
- Halte der Hilfeleistende (die Amtstierärztin/der Amtstierarzt) das Risiko der Begehung einer Straftat für so hoch, dass er mit seiner Hilfeleistung den erkennbar tatgeneigten Täter (insb. der Schlachter im Drittland) unterstützt, könne eine Beihilfe bejaht werden.

Dass es dem Haupttäter ausschließlich darum geht, eine Straftat zu begehen, wird in den hier streitigen Fällen nicht zwingend geschlossen werden können. Bei bloßem für möglich halten einer Strafbarkeit spricht einiges dafür; generell keine Strafbarkeit anzunehmen, wenn für den Amtstierarzt/die Amtstierärztin nicht ausnahmsweise eine klarer Anhaltspunkt dafür besteht, dass gerade seine/ihre Leistung (Erteilen der Genehmigung) zu delik-

tischen Zwecken herangezogen wird. Schon das regelhafte Nichtkennen des Haupttäters (also des Schlachters im Drittland) spricht aus hiesiger Sicht dagegen, dass der Amtstierarzt/die Amtstierärztin einen „erkennbar tatgeneigten“ Täter fördert. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe käme nur dann in Betracht, wenn dem Amtstierarzt/der Amtstierärztin also eine positive Kenntnis der deliktischen Pläne des Haupttäters nachzuweisen ist.

An dieser Bewertung ändern auch die Beschreibungen in dem Aufsatz von Maisack/Rabitsch („Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2018 S. 209 ff) nichts. Es ist aus hiesiger Sicht zweifelhaft, dass aus den Schilderungen in dem Aufsatz geschlussfolgert werden kann oder sogar geschlussfolgert werden müsste, dass die Bedingungen für den Transport und/oder die Tötung von Tieren in jedem Fall tierschutzwidrig sind. Um eine Strafbarkeit eines Amtstierarztes/einer Amtstierärztin begründen zu können, müsste jedoch in jedem Einzelfall anhand der konkreten Gegebenheiten des Sachverhalts der Umfang der Kenntnis des Amtstierarztes/der Amtstierärztin von den gegebenenfalls tierschutzwidrigen Handlungen am Tatort nachgewiesen werden.

Selbst wenn man in einem konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis käme, dass eine tatbestandsmäßige Beihilfehandlung vorliegt, dürfte diese im Regelfall gerechtfertigt sein. Denn die Tatsache, dass – wenn bestimmte, in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgeführte Anforderungen erfüllt sind – ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht, stellt in der Regel einen Rechtfertigungsgrund dar, der dazu führt, dass die Beihilfe nicht rechtswidrig und damit nicht strafbar ist. Hierzu hat auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in seinem o.g. Beschluss folgendes ausgeführt: „Wenn ein bestimmtes Handeln nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften geboten ist, gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, dass dieses Handeln nicht zugleich strafrechtlich belangt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund“ (a.a.O. RN. 22, zitiert nach juris; siehe hierzu auch Schönke/Schröder, StGB, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff, RN. 27a unter Verweis auf BGH 11, 244).

## II.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt nach Artikel 1 Absatz 1 den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft. Der EuGH hat durch Urteil vom 23. April 2015 (C-424/13) festgestellt, dass die Genehmigung eines Transports, der im Unionsgebiet beginnt und außerhalb der EU endet, voraussetzt, dass die Vorschriften der vorgenannten Verordnung während des gesamten Transports eingehalten werden. Folge dieses Urteils ist, dass eine behördliche Genehmigung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dann zu versagen ist, wenn bei einem langen Transport die nicht lediglich fern liegende sondern ernsthafte, realistische Möglichkeit besteht, dass es im Drittland (sei es an einem Umladeort, während der Fahrt oder beim Entladen am Bestimmungsort) zu einem Verstoß gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 kommen wird und sich auch diese Möglichkeit nicht durch eine Anordnung zur Änderung der Transportplanung hinreichend sicher ausschließen lässt (vgl. insoweit die Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 5- 3000- 001/17, S. 16).

Das bedeutet aber nicht, dass die Genehmigung auch dann zu versagen ist, wenn in dem Drittland die realistische Möglichkeit besteht, dass die Tiere unter länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen und Leiden geschlachtet werden bzw. dass ihnen

unnötige Qualen zugefügt. Denn anders als in dem dem EuGH-Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt wird hier nicht gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verstoßen. Denn diese trifft Regelungen nur für den bloßen Transport; die Beförderung - und damit der Geltungsbereich der Verordnung - endet mit dem Entladen der Tiere (vgl. Art. 2 lit h: Beförderung ist der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen). Das bedeutet auch, dass grundsätzlich nach Fachrecht ein Anspruch auf eine Transportgenehmigung besteht, wenn die Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 während des gesamten Transports der Tiere eingehalten werden, also unter anderem dann, wenn das vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Das Versagen eines Transportes, auf dessen Genehmigung ein Anspruch besteht, kann Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Bimler